



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

N. I. Derselben Vorstellung an die Evangelischen Stände, cum Adj. A. - E.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1648.
April.

unter nichts gebracht werden, sondern es suchten vielmehr obgedachte Fürstliche Abgesandten die Kayserliche auf andern Sinn zu lencken, jedoch ohne allen Effect, indeme Bollmar, als ihm etliche Tage nachhero die Altenburgische Gesandten deshalber beweglich zuredeten, in diesen Formalien sich gegen sie vernehmen ließ: Meine liebe Herren, ich bitte euch um Gottes willen, haltet euch damit nicht länger auf, denn wir können in dem *ſ. Tandem omnes Sc.* weiter nichts weichen. Derselbe langte auch den Kayserlichen Original-Befehl, und verlas ihnen einen Paragraphum daraus, dieses Inhalts: Was wir euch wegen des *ſ. Tandem omnes Sc.* vormahls befehliget, dabey lassen wir es nochmahls verwenden, und habt ihr darin zu beharren, wie derselbe vorhin ausgehen, und in das gedruckte *Instrumentum Facis* bracht, auch keine *Temperamenta* zuzulassen, dieselben mögen bewandt seyn wie sie wollen &c.

Die Altenburgischen erwiederten, es sey eine harre Resolution, und gleichwol an dem, daß, wenn es in dem Friedens-Werck an einen Punkt komme, so Ihro Kayserliche Majestät betreffe, werde darin nichts nachgegeben, sondern es müsse daran haften.

Bollmar: Sie, als *Ministri*, müsten der Ordre nachleben.

Altenburgische: Die Schwedischen würden den *Punctum Militiæ connecti-*ren wollen.

Ille: Es seyn *diversæ materia*. Der *ſ. Tandem omnes Sc.* gehöre ad *Amnestiam*, darin ein jeder, so fern es seyn können, *Satisfactio* erlanget, aber Kayserliche Majestät solle zuletzt stehen. Von *Satisfactio* der *Militiæ* sie noch nicht zu reden, denn die Sache noch nicht in solchen Stand gebracht sey, daß die Stände allerdings unter sich einig wären. Wenn man in diesen Punkt *per Collegia Imperii* delibereiren wolte, wie nothwendig geschehen müsse, würden die Evangelischen wider die Catholischen, und die Catholischen wider jene seyn. Wenn aber der *ſ. Tandem omnes Sc.* richtig sey, werde das übrige bald folgen, man solle den Schwedischen zureden. Wenn die Stände aus einem Munde redeten, würden selbige wohl Friede machen müssen &c.

Es erwarteten also jene des Grafsens Oxenstierna Zurückkunft, inmittelst desselben Hof-Junker, Sebastian Friederich von Rötteris, die sub N. I. hier anliegende Vorstellung, cum *Adjunctis A. B. C. D. E.* der Böhmschen *Exulanten*, an die Evangelische Reichs-Stände übergab, welche folgendes ad *Dictaturam* gebracht wurde.

Die Böhmschen Exulanten recommendiren ihre Restitution in Ecclesiasticis & Politicis.

N. I.

Vorstellung der Böhmschen Exulanten, ihre Restitution betreffend.

Des heiligen Römischen Reichs, höchst- und hochblbblicher Evangelischer Chur-Fürsten und Stände &c.

Mit was für großem Herzens-Verlangen und freudiger Hoffnung, wir sämtliche, der Evangelischen Religion halber vertriebene Exulanten, bey dieser höchst-ansehnlichsten lang gewährten Friedens-Tractation zu Osnabrück, den Ausgang unser unterthänigst gesuchten Desideriren und erfolgenden Liberirung unsers langwierig schweren Exilii, (zu welcher uns gnädigste, gnädige schrift- und mündliche beschehene Promessen und Bertröstungen sehr animiret, und unser bitteres Exilium desto sinder gemacht) erwartet haben, ist nicht gnugsam auszusprechen: So müssen wir leider! Gott erbarne es! das *Contrarium* verspüren, mit halb-vertaubten Ohren anhören, und nasen Augen ansehen, daß in dem *Puncto Autonomiæ & Religionis* 11. Mart. ist stehen des Jahres, aldar zu Osnabrück eingerichteten, von sämtlichen anwesenden hoch-ansehnlichsten Herren *Plenipotentiariis* und *Legaten* placidiret, und als bereits provisionalliter unterschriebenen Aufsat, wir gänzlich excludiret worden seynd: Welches uns nicht

1648.
April.

nicht allein höchsten betrübet, sondern dieses darbey, daß von unsern Weib und Kindern auch der lieben Posterität uns zugemessen werden wolte, gleichsam wir selbst mit unserer Invigilanz dis hohe Werck, als den pretiosissimum animarum & conscientiarum thesaurum, verabsäumet, und dessen verlustig gemacht, auch disfalls des Göttlichen Unsegens uns zu befahren hätten, uns sehr kräncken thut; Nun ist es Gott am besten wissend, daß wir unserer höchsten Möglichkeit nach, so viel unser igtiger armer exulirender Status zulassen wollen, mit unterthänigsten Suchen, Flehen und Bitten, hierinnen nichts præteriren lassen, daß uns also kein Verfümmis zugemessen werden kan: müssen aber in diesen Gedancken stehen, daß der Allerhöchste uns noch ferner in der exulirenden Creuß-Schule zu halten, ihm belieben lässet, dem wir uns in allen unterwerffen, und um die fernere liebe Hiobs-Gedult bitten thun.

Nun seynd wir zwar der höchst- und hochlöblichen Evangelischen Chur-Fürsten und Stände, höchst und hoch-ansehnlichsten Herren Legaten und Gesandten in der höchst-rühmlichsten Friedens-Intention irre zu machen, oder zu syndiciren, noch den lieben theuer werthen Frieden aufhalten zu lassen nicht gemeinet; Sondern nehmen für Bestand und mit schuldigstem Danck vielmehr an, werden auch dieses sich künfftig zu bedienen wissen, daß derselben allerseits, ihnen facultatem ulterius interveniendi & intercedendi reserviret und vorbehalten, welche solennem Clausulam reservatoriam, wegen fernerer bey Ihrer Kayserlichen Majestät in proximis Comitibus, oder alias in causa Religionis erhaltender Befreyung, Ew. ic. Hochgunsten in keine Obliteration und Vergessenheit zu setzen geruhen, isd aber in presenti Pacis maturacione, es dahin gnädig und hochgeneigt vermitteln helfen wolten, daß wir doch in puncto Religionis den Herren Schlesingern, die doch ein Membrum und incorporirtes Land des Königreichs Böhmeind sind, interim gleich gesetzt, und solchergestalt in Friedens-Schluß beobachtet werden könnten, wir unterdienstlich bitten thun.

Im Fall aber solches auf dismahl nicht zu erhalten wäre, daß doch auf das wenigste die Verbot & quasi proscriptioes nebens der hierauf (zu unserm großen Nachtheil und merklicher Aufhaltung des unserigen) erfolgten Friedländischen Confiscations-Commission, Decreta, Patenta, Resolutiones, Recepten, Sententiae rei pro derelicto und dergleichen in unsern Präensionen uns nachtheilige Schrifften, auch unsern Creditoribus zu ihrem Behuff, uns aber zu großem Schaden erteilte Special- und verwilligte General-Moratoria gänglich cassiret und aufgehoben, wie auch in Ansehung des von Ihrer Kayserlichen Majestät, Ferdinand II. höchst-löblichen Andenkens, erteilten Perdons, unsere, so wohlten an den Land-Gütern, Fideicommissis als andern allerley ausstehenden Schulden haftende Anforderung, derer wir nicht allein hiebevord, vor denen Motibus berechtigt, sondern zeithero entweder ex Testamento, Jure cessionis & ab intestato per Successionem überkommen, oder noch in futurum erlangen möchten, im Königreich Böhmen und andern incorporirten Landen, da einer oder der ander, das Seinige zu prætendiren befugt wäre, ohne jedermanns Hinderung (welches doch denen Juden vergönnet wird) sicher, ohne Auswürckung Pals-Brieffe, welche bisweilen schwer zu erhalten sind, zu- und abreißen, personaliter sollicitiren, das Seinige einbringen, und bis zu würcklicher Erlangung desselben, (was einem jeden von Rechts und Billigkeit wegen zuständig) darinnen unperturbiret geduldet werden: Auch daß wir dessen nicht allein, mit blosser Promission, sondern ipso facto, ohne Respect der Religion, mit schleuniger Administration der Justiz fähig seyn mögen, so wohl diejenige Schulden, welche auf den confiscirten Gütern sich befinden, und Ihre Kayserliche Majestät höchst-löblichen Andenkens, Ferdinand II. solche zu bezahlen auf sich genommen, und die Präendenten zu der Böhmischn Cammer (daraus die Bezahlung schwer erfolget) weisen lassen, wiederum von der Böhmischn Cammer abgewendet, und diese Creditores ihre Präensionen bey den Possessoren der confiscirten Güter (welches nicht unbillig, weiln sie solche Güter bey Zeiten der langen Münze an sich bracht, und kaum den dritten Theil derselben bezahlet haben) zu solchen angewiesen werden möchten. Es wird auch dieser Modus Ihre Kayserl. Majestät Böhmischn Cammer von vielen Tonnen Goldes erledigen, auch dar-
Zünftter Theil. A a a a durch

1648.
April.

1648. durch diesen armen Witten und Vätern grosses Lamentiren zu Gott, und fernerer 1648.
 April. Vergießung vieler Thränen, verhütet werden. April.

- Lit. A. Weisen nun diese unsere unterthänigst suchende politische Desideria nicht unbillig, auch bey dem zwischen Ihro Kayserlichen Majestät und Chur-Fürstlicher Durchlaucht zu Sachsen, zu Prag getroffenen Frieden-Schluss aufgerichteten Neben-Receß, theils unsere obangezogene bittende Desideria, ut Copial-Extract A. von Ihrer Kayserlichen Majestät höchst-löblichen Andenkens Ferdinand II. Allergnädigst verwilliget, auch hernacher durch ein absonderlich von ihiger Kayserlicher Majestät, als albereit damahligem König zu Böhmen, an die Königlich-Böhmische Stadthalter, ut Copia B. ergangenes Special-Rescript, zu vollziehender Beobachtung confirmiret worden; Als leben wir der gänglichen Hoffnung, daß die, Ihre Kayserlichen Majestät höchst-anschnlichste anwesende Herren Plenipotentiarii zu Osnabrück dieses einzugehen, sich nicht weigern, sondern unsere noch ex parte suchende Spiritual-Licenz, so wohl die politische Desideria gnädigst verwilligen, und diesen beygefügtten sub Lit. C. Lateinischen Project dem Instrumento Pacis inseriren zu lassen, hoffentlich gestatten werden.

- Lit. D. Derowegen zu Ew. Gnaden, HochEdlen, Gestrengen und Hochgunsten, wir Arme, von der gaugen Welt fast Verstoffene und Verlassene, bloß der reinen Evangelischen Religion, und nicht wie unsere Contrarii uns beschuldigen, der Rebellion halber, welches wir contradiciren, und mit Ihrer Kayserlichen Majestät, Ferdinand II. höchst-löblicher Memorie, sub Dato Wien, die St. Ignatii, des 1627. Jahrs, ergangenen Religion-Reformations-Patent, wie aus beyliegender sub lit. D. extrahirten Abschrift klar zu ersehen, darinnen auch ebener massen von höchst-gedacht, nunmehr in Gott ruhender Kayserlichen Majestät die Versilberung der Güter, und die schleunigst möglichste Beseßung des Nechtens angezogen wird, approbiren und erweisen können, vertriebene Exulanten unsere fernere Zuflucht nehmen, und in dieselben, als nächst Gott in unsern Desideriis hoch- und vielmögende Promotores unser noch-mahliges starckes Vertrauen setzen, und nebens unsern unterdienstlichen gehorsamsten Bitten der gänglichen Hoffnung sind, daß, wie sie ihnen bishero in unsern Desideriis keine Mühe und eifferige Erhaltung nicht schwer und importunirlich seyn lassen, als noch, ex officio dilectionis Christianæ & ejusdem Religionis focus debita, sich unser ferner annehmen, diese unsere noch zum Theil in Ecclesiasticis, so wohl in Politicis unterthänig suchende Restitucion, in Ansehung des Anno 1634. 16. August. von damahls zu Franckfurt am Mayn beyammen gewesenen, der höchst und hochlöblichen Evangelischen Chur-Fürsten und Stände höchst hochansehnliche Legaren, uns ut Copia E. gnädig und hochgünstig ertheilten verträdtlichen Schreibens, zu einem GOTT wohlgefälligen, uns aber armen bedrängten Leuten erspriesslichen Scopo, derogestalt gnädig und höchst-günstig recommendiret seyn zu lassen, damit wir dabey erhalten, derselben würcklich fähig seyn, und nicht vollends ganz und gar aus dem Friedens-Schluss excludiret, und also in die äusserste Ruin und Elend gestürzt werden mögen. Hi erinnen volbringen Ew. Hoch-Gräffliche Gnaden u. Dresden, den 7. April. 1648.

Lit. E. Ew. Excellenz, Gnaden, Hoch-Edelen, Gunsten
 und Hochgeneigtester Herren

Dienst- und unter-Dienstwillige

N. N. N. Herren-Ritter- und Bürger-Standes, aus dem Königreich Böhmen, ihrem Vaterland, wegen der reinen Evangelischen Religion Vertriebene, und nun unter Ihre Chur-Fürstlichen Durchlaucht zu Sachsen gnädigsten Schutz und in Dero Landen sich aufhaltende Personen.

Lit. A.

1648.
April.

Lit. A.

1648.
April.

Extrahirter Punct, aus dem zwischen Ihro Kayserlichen Majestät, Ferdinand II. hochlöblichsten Andenkens, und Chur-Fürstlicher Durchlaucht zu Sachsen, bey dem zu Prag getroffenen Frieden-Schluss, aufgerichteten Neben-Recesss.

Insgleichen ist aller-gnädigst bewilliget, daß denen gewesenen Erb-Untertthanen, die nur Religionis causa emigrirret, und sich sonst wider Ihro Kayserliche Majestät nicht gar zu weit verlauffen, das Ihrige, was sie aus Contracten, Erbschafften, oder sonst noch zu fordern haben, nochmahls gebührend zu suchen und zu erlangen unbenommen ic.

Lit. B.

Kaysers Ferdinandi III. Resolution an die Böhmische Regierung, die freye Ab- und Zureise der Emigrirten, und sich in Sachsen enthaltenden Augspurgischen Confessions-Verwandten betreffend, d. d. Wien, d. 16. Jan. 1636.

Not. Ein Extract dieser Resolution ist vorhin schon von den Böhmischen Exulanten angeführet, und zu finden im Dritten Theil, pag. 468. sq.

Ferdinand der Dritte von Gottes Gnaden, zu Hungarn und Böhmen König, Erz-Herzog zu Oesterreich ic. Hoch- und Wohlgebohrne, Gestrenge und liebe Getreue, was an uns, unterschiedliche Emigranten Augspurgischer Confession, so aus dem Königreich Böhmen sich in das Churfürstenthum Sachsen begeben, und daselbst einiger Zeit wohnhaft seyn, unterthänigst supplicando anbringen, und in unser Erb-Königreich Böhmen ab- und zu zureisen, einen General-Pass und Repass ertheilen zu lassen, gehorsamt bitten thun, habt ihr aus der Beylag mit mehrern zu ersehen, auch was wir euch derenthalben unter Dato Wallerstein, den 5. ohnlängst abgewichenenen Monats Novembris albereit derenthalben gnädigst anbefohlen, euch gehorsamt zu erinnern.

Wenn denn auch in dem denzo. Maji verstorbenen Jahrs, zwischen Ihro Kayserl. Majestät, Uns und Chur-Sachsen zu Praag aufgerichteten Friedens-Recesss, unter andern auch dis versehen, daß dieienigen, so nur der Religion halber emigrirret, und sich sonst wider Ihro Kayserliche Majestät nicht gar zu weit verlauffen, das Ihrige, was sie aus Contracten, Erbschafften, oder sonst noch zu fordern haben, nochmahls gebührend zu suchen und zu erlangen, unbenommen, so wohl denen andern, welche unter des Chur-Fürsten zu Sachsen Liebde. geseßen gleicher Handel und Wandel, aus einem Lande in das andere ungeperrret seyn und bleiben solle. Als lassen wir es ebenfals hiebey in Königlichem Gnaden bewenden, und befehlen euch hiermit gnädigst, daß auf zurragenden Fall ein oder der ander von dergleichen Emigranten bey euch, oder im Land und Städten nachgesetzten Obrigkeiten sich angeben, und entweder von hoch-gedachtes Chur-Fürsten zu Sachsen Liebde. Regierung oder Cansley, von dem Ort, Stadt oder Obrigkeit, da derselbe unter hoch-gedachten Chur-Fürsten zu Sachsen Liebde. seßhaft, einen beglaubten Schein seiner geleisteten Erb- oder Bürgerlichen Pflicht gewonnenen Bürger-Rechts, oder Dienstes produciren und vorzeigen würde, ihr ihme erwöhnten Reccesss im freyen Ab- und Zureisen ebennmäßig würcklich genießen lasset, und den oder dieselben hierwider in keinerlei Weg zu beschweren verstatet.

Die andern aber, so unter mehr-hoch-ermelbtes Chur-Fürstlichen Liebde. nicht angeßeßen, noch Derselben mit Erb- oder Bürgerlichen Pflichten verwandt, und etwan in ihren Angelegenheiten in unser Erb-Königreich Böhmen zu verreisen, werden zuvorn bey Uns sich jedesmahls gehorsamt anzumelden, unserer Erlaubniß zu bitten, und gnädigster Resolution hierauf zu erwarten: wornach ihr euch also zu richten, Fürstlicher Theil. Aaaaa 2 und

1648.
April.

und hieran unsern gnädigsten Willen und Meynung gehorsamt zu vollbringen wissen werdet. Geben, Wien, den 16. Monats Tag Januarii in 1636. unserer Reiche des Hungarischen in eilff und des Böhmischen im neunten Jahr.

1648.
April.

FERDINAND.

Georgius Comes de Martinitz
Reg. Bohem. Cancellarius.Ad Mandatum S. C. Maj.
proprium.

J. v. Luckenberg

Lit. C.

In Casu extreme necessitatis, ubi nullum Religionis Evangelicæ Exercitium nec Silesiorum nec Inferiorum Austriacorum exemplo impetrari poterit, subsequentiæ in Politicæ restitutione tractari petuntur.

In Regno Bohemiæ aliisque Domus Austriacæ provinciis tribuatur facultas, omnibus Religionis Evangelicæ causa inde motis Exulibus a Cæsarea Majestate Ferdinando Secundo, in gratiam jam olim expiata culpa receptis, nunc vero denuo Generali & illimitata Amnistia, exemplo Sacri Romani Imperii Statuum donatis, cujuscunque status & conditionis fuerint, una cum eorum hæredibus & Successoribus Jura sua, quocunque titulo indigitata, & in prædicto Regno Bohemiæ annexisque provinciis ante hosce motus & post condonatum culpam toto hucusque decurrente tempore ad se pertinentia, & sive in bonis ditionibusque fundata, & quibusvis nominibus activis inhærentia, sive ex testamento vel ab intestato per successiones ad eos devoluta, & in posterum devolvenda, citra omne impedimentum, molestiam adeoque omnem collectarum, tributorum, indictionum & facultatibus & bonis hæcenus sibi adeptis, impositionem & exactionem, cum libero & tuto in Regnum & provincias aditu, ibidemque securo & tranquilla ad realem usque & ex voto absolutam rerum suarum dispositionem & procuracionem commoratione, exigendi, acquirendi, eorundemque potiundi; Iisdem etiam Jus & Justitia non nuda promissione, sed ipso facto æqualiter, nullo Religionis habito respectu, sed constituta in oppressores et executi pena Judicaria, sine mora & ambagibus administraretur; Repeticio itidemque nominum in bonis & ditionibus Fisco Regio ultra olim injunctam multam applicatis sitoram & a Cæsarea Majestate ex suscepta & facta obligatione persolvendorum, iisdem pristinis Creditoribus & veris proprietariis (antea ad Cameram Regiam remissis) permitatur: quin imo et ipsa nomina a Regia Camera ablata, in modernos honorum Fisco sic olim ultra deductam multam applicatorum, possessores transferantur, a quibus pretii solutio & refusio per prægravatos creditores merito exigatur propteraque executio præstetur.

Omnibus imprimis Interdictis & quasi proscriptionibus, nec non Fridlandica confiscatione, aliisque ejusdem generis commissionibus, decretis, edictis, recessibus, sententiis pro derelicto, rebus Judicatis, executionibus, & quibusvis reliquis Exulum præjudicio obnoxiiis Rescriptis, nec non etiam specialibus & generalibus in eorundem Exulum dispendium, horum vero debitoribus subsidium, indultis Moratoriis, perpetuo abrogatis & penitus abolitis &c.

Lit. D.

1648.
April.

Lit. D.

1648.
April.

Extract, aus Ihrer Kayserlichen Majestät, *Ferdinandi II.* Wien am Sonntag St. Ignatii, Anno 1627. publicirten Religions-Parent, warum die Reformation in Böhmen vorgenommen, und die Emigration daraus verstatet worden.

Not. Befindet sich schon im Dritten Theil pag. 408. von den Exulanten angeführt.

Lit. E.

Not. Ist dieselbe Verlage, welche in diesem Fünften Theil pag. 372. sub Num. I. bereits vorgekommen.

§. XXXII.

Klage der Evangelischen daß die Kayserlichen vor Berichtigung des §. Tandem omnes nicht tractiren wollen.

Nachdem nun Graf *Orenstern* wieder zu *Dinabrick* angelangt war; So verfügten sich die *Altenburgischen* und übrige obernante *Evangelische* Gesandten *Mittwochs*, den 19. April, zu demselben, und thaten ihm folgenden Vortrag; „Es betrübe sie nicht wenig, daß die *Friedens-Tractaten* wiederum in das *Strecken* gerietzen, und seint *Donnerstags* darinn nichts geschehen. Von den *Kayserlichen* Gesandten sey nochmahls angedeutet worden, sie müsten dem erhaltenen *Kayserlichen* Befehl inhariren, und könnten nicht eher tractiren, biß sie von ihnen, den *Schwedischen*, wegen des §. *Tandem omnes* &c. die Erklärung erlangt hätten, es solle bey dem *Kayserlichen* Aufsatze bleiben. Sie, *Deputati*, hielten demnach als ein *Expedienz*, daß beyde Punkten in die *Reichs-Collegia*, zur *Stände* *Deliberation* kämen, wolten auch dahin bedacht seyn, ob es künfftige Woche geschehen könne. Unterdeß hätten sie nicht unterlassen, mit etlichen *Catholischen* und *Evangelischen* *Reichs-Ständen* Gesandten zu reden, wie etwa die *Articuli de Juribus Statuum, de Assesuratione & Executione Pacis* zu adjouctiren wären; es geschehe allein um die Sache zu präpariren, man wolte auch mit ihnen, den *Schwedischen*, so bald man der *Catholischen* Meynung vernommen habe, daraus ferner reden.

welcher morgen alhier ankommen wolte, und der Meynung gewesen sey, man solle den *Punctum Assesurationis & Executionis* so lange ruhen lassen, biß er, *Servient*, gegenwärtig sey, sollte sich aber hernach keines Verzugs zu versehen haben. *Discours*-weise habe derselbe so viel zu vernehmen gegeben, er werde wohl hauptsächlich mit dem *Puncto Assesurationis* zufrieden seyn. Wolte alhier alles, was zu dem *Deutschen* *Frieden* gehdrig wäre, richtig machen helfen, und hoffe er, die *Stände* würden alsdenn insgesamt hinüber nacher *Münster* gehen, und vermitteln, daß auch *Spanien* sich zum *Schluß* lencke, sintemahl den *Ständen* des *Römischen* *Reichs* eben so wohl daran gelegen sey &c. Derselbe halte anbey dafür, die *Pfälzische* Sache sey ehender nicht zu subscribiren, biß auch die übrigen *Puncten* richtig wären; Er, *Servient*, würde auch begehren, daß der *Cron* *Frantreich* *Satisfaction* nunmehr gleichfals unterschrieben werden möchte.

Altenburgici: Sie wolten nicht verhoffen, daß es bey dem *Frantzösischen* die Meynung haben würde, man solle mit den *Schluß* des *Deutschen* *Friedens* warten, biß auch der *Friede* zwischen *Spanien* und *Frantreich* richtig worden sey. *Ille*: Dahin sey es eben nicht angesehen, wie *Servient* selbst gesagt habe. Gestern hätten die *Kayserliche* *Gesandten*, zu ihnen, den *Schwedischen*, geschicket, und sagen lassen, woferne es bey dem §. *Tandem omnes* &c. bleibe, wie er siehe, so wolten sie die *Conferenz* morgen continuiren. Denen aber sie, die *Schwedischen*, hätten zurück sagen lassen, sie hofften nicht, daß die *Kayserliche* fertig

Orensterns Antwort.

Orenstern antwortete: Er sey zu *Münster* gewesen, und verwichenen Sonntag alhier zu *Dinabrick* wieder angelangt, er habe den *Frantzösischen* *Gesandten* *Servient* zur Herüberkunft disponiret,

A a a a 3

ferlig